Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg

Merkblatt¹ Basis-Informationen zu Strafanzeige und Strafantrag

Stand Januar 2023

A. Strafantrag

1. Wann ist ein Strafantrag nötig und wann nicht?

Eine Reihe von Straftaten, die sogenannten absoluten Antragsdelikte, werden <u>nur</u> dann verfolgt, wenn ein Strafantrag gestellt ist. Fehlt es an einem wirksamen Strafantrag, kann die Tat weder angeklagt noch abgeurteilt werden. Folglich muss zwingend ein Strafantrag durch die berechtigte Person gestellt werden, wenn die Tat verfolgt werden soll.

Tabelle 1: Wichtige absolute Antragsdelikte aus dem Strafgesetzbuch

§ 185	Beleidigung
§ 186	Üble Nachrede
§ 187	Verleumdung
§ 123	Hausfriedensbruch
§ 201 Abs. 1	(Heimliches Mitschneiden von Gesprächen) ²
§ 201 Abs. 2	(Heimliches Abhören von Gesprächen)
§ 202	Verletzung des Briefgeheimnisses
§ 203	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses

Daneben gibt es die relativen Antragsdelikte. Auch bei diesen ist ein Strafantrag der berechtigten Person erforderlich. Fehlt er, kann die Staatsanwaltschaft (StA) die Tat allerdings ausnahmsweise verfolgen, wenn sie das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Darauf besteht jedoch kein Anspruch. Wünscht die berechtigte Person die Strafverfolgung, sollte sie also auch hier vorsorglich stets Strafantrag stellen.

Tabelle 1: Wichtige relative Antragsdelikte aus dem Strafgesetzbuch

§ 188	(Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)
§ 192a	Verhetzende Beleidigung
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 229	Fahrlässige Körperverletzung
§ 223	(einfache vorsätzliche Körperverletzung)
§ 303	Sachbeschädigung
§ 201a	(illegale Bildaufnahmen) ³
§ 202a	Ausspähen von Daten
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses

¹ Dieses Merkblatt stellt die Rechtslage vereinfacht dar und kann nicht auf alle denkbaren Fallgestaltungen eingehen. Es dient der ersten Orientierung; eine individuelle Rechtsberatung ersetzt es daher nicht. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

² Die in Klammern gesetzten Paragraphenüberschriften sind nichtamtlich.

³ Ebenfalls ein relatives Antragsdelikt ist § 33 Kunsturhebergesetz, der sich gleichfalls mit illegalen Bildaufnahmen befasst.

Keine Antragsdelikte sind dagegen z.B. Bedrohung, Nötigung, gefährliche Körperverletzung oder Volksverhetzung. Bei solchen Straftaten ist kein Strafantrag erforderlich. Es ist aber auch nicht nachteilig, wenn ein solcher gestellt worden ist.

2. Was muss beim Strafantrag beachtet werden?

Ein Strafantrag muss durch die richtige Person bei der richtigen Stelle zur richtigen Zeit in der richtigen Form gestellt werden. Andernfalls (also z.B. bei Fristüberschreitung) ist der Strafantrag <u>unwirksam</u>. Ist die Frist überschritten, kann der Strafantrag nicht mehr nachgeholt werden. Hingegen kann er jederzeit, sogar noch während des laufenden Gerichtsverfahrens, zurückgenommen werden.

WER?	Antragsberechtigt ist die durch die Tat verletzte Person. Unter Umständen kann daneben (zusätzlich) auch der Dienstvorgesetzte der verletzten Person ein Antragsrecht haben.	§§ 77, 77a StGB
WO?	Der Strafantrag sollte bei einer Polizeibehörde oder einer Staatsanwaltschaft gestellt werden. Der theoretisch mögliche Strafantrag bei Gericht ist nicht üblich.	§ 158 Abs. 2 StPO
WIE?	Der Strafantrag muss schriftlich gestellt und vom Antragsteller unterzeichnet werden. Fax genügt. Dagegen genügt E-Mail oder ein elektronisches Formular nicht .	§ 158 Abs. 2 StPO
WANN?	Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme von der Tat gestellt werden.	§ 77b StGB

Eine bestimmte formale Ausgestaltung muss der Strafantrag nicht haben, es muss auch kein Formular verwendet werden. Das Wort "Strafantrag" muss nicht unbedingt verwendet werden, solange klar ist, dass der Antragsteller eindeutig die Strafverfolgung wegen einer bestimmten Tat verlangt. Ein Muster für einen Strafantrag ist als Anlage beigefügt.

B. Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist lediglich eine Mitteilung (Information) an Polizei oder StA, dass eine Straftat stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte. Auch die Anzeige ist bei Polizei oder StA zu erstatten. Anders als der Strafantrag kann sie aber jederzeit (ohne Frist), durch jede Person⁴ (nicht beschränkt auf die verletzte Person) und auch mündlich, per E-Mail⁵ oder elektronischem Formular⁶ erstattet werden.

Ist eine Person berechtigt, einen Strafantrag zu stellen (z.B. weil sie die von der Straftat verletzte Person ist), so kann sie auch Strafanzeige und Strafantrag in einem Dokument

⁴ Anonyme Strafanzeigen sind nicht zu empfehlen, u. a. weil die Polizei dann bei Verständnisnachfragen keinen Ansprechpartner hat.

⁵ z.B. bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg: ZSt-HK-BB@gsta.brandenburg.de

⁶ "Online-Strafanzeige" der Polizei Brandenburg: https://polizei.brandenburg.de/onlineservice/auswahl_strafanzeige

zusammenfassen. Dann gilt aber die Schriftformpflicht und die Frist.

ANHANG: MUSTER EINES STRAFANTRAGS

Strafantrag

Hiermit stelle ich , (Personalien angeben)				
als				
O Verletzte/r der Straftat				
O gesetzliche/r Vertreter/in des/der Verletzten ⁷ der Straftat				
O Dienstvorgesetze/r des/der Verletzten der Straftat				
wegen				
O des Ihnen bereits bekannten Sachverhalts aus der Strafanzeige vom mit dem				
Aktenzeichen				
O folgenden Sachverhalts (Ort, Zeit, Personen, Geschehen kurz angeben):				
<u>Strafantrag</u> wegen aller in Frage kommenden Straftatbestände				
gogon				
gegen O unbekannt				
O folgende Person:				
Ort:				
Datum:				
eigenhändige Unterschrift:				

Wenn Strafantrag als gesetzlicher Vertreter oder als Dienstvorgesetzter gestellt wird, dann zur Klarheit zusätzlich auch Namen und Personalien des/der Verletzten der Straftat ("für xy") angeben.